

Der Reichstagsauflösung hat mit Urteil vom 25.6.37 V A 40137 folgenden Rechtsatz aufgestellt:

Er erwirbt ein Unternehmer Wein und filtert, schönt oder schwefelt er ihn vor der Weiterlieferung, so ist die Anwendung des ermäßigen Steuersatzes nach § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1934 ausgeschlossen, weil durch das Filtern des Weins ein „Aberglaube“ entsteht.

### Anordnung Nr. 5

Betr.: Erlassung von Traubentrester zur Gewinnung von Traubenkernöl.

Vom 16. September 1937

(RGBl. 1937 I S. 248)

Auf Grund des deutschen Weinbauwesens

Grund und Vertrag

Grund und Vertrag